

NC-Info

zur Vergabe von Studienplätzen des 1. Fachsemesters in den Studiengängen

- ***Architektur (B. Eng.)***
- ***Betriebswirtschaft (B. A.)***
- ***Wirtschaftsingenieurwesen (B. Sc.)****

**Beachten sie bitte die Hinweise zum Grundpraktikum im NC-Info auf Seite 14.*

***für das
Sommersemester 2010***

***Ende der Bewerbungsfrist:
15. Januar 2010***



| | |
|--|-----------|
| Adresse und Antragsfristen | 3 |
| Wer kann sich bewerben? | 4 |
| Hochschulzugangsberechtigung (HZB) | 4 |
| Im Ausland erworbene Hochschulzugangsberechtigung (HZB) | 4 |
| EU – Ausländer ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung (HZB) | 5 |
| Nachweis deutscher Sprachkenntnisse | 5 |
| Das Zulassungsverfahren | 5 |
| Der Zulassungsantrag | 6 |
| Die Belege zum Zulassungsantrag | 6 |
| Beglaubigungen | 6 |
| Der Eingang der Anträge und mögliche Berichtigungen | 7 |
| Das allgemeine Auswahlverfahren | 7 |
| Die Auswahl nach Wartezeit | 8 |
| Die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation (NC) | 9 |
| Bevorzugte Auswahl aufgrund eines Dienstes | 9 |
| Auswirkungen von Vorstudienzeiten | 10 |
| Zweitstudienbewerber | 10 |
| Wer ist Zweitstudienbewerber/in? | 10 |
| Der Antrag und die Nachweise | 11 |
| Die Auswahl der Zweitstudienbewerber/innen | 11 |
| Zulassungs- und Ablehnungsbescheid | 12 |
| Das Nachrückverfahren | 12 |
| Der Abschluss des Verfahrens | 13 |
| Hinweise zum Ablehnungsbescheid | 13 |
| Hinweis zum Grundpraktikum im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen | 14 |
| Einschreibtermine und Kontaktadresse | 14 |
| Beratung, Information, Sprechzeiten | 15 |

Vergabe von Studienplätzen für das 1. Fachsemester

Für zulassungsbeschränkte Studiengänge (sog. NC-Studiengänge) führt die Fachhochschule Gießen-Friedberg zum Sommersemester 2010 ein Auswahlverfahren in den Studiengängen

- Architektur (B. Eng.)
- Betriebswirtschaft (B.A.)
- Wirtschaftsingenieurwesen (B. Sc.)

unter den Studienbewerbern durch.

Der Zulassungsantrag, den Sie sich anhand der Online-Bewerbung erstellen müsse haben und die weiteren Bewerbungsunterlagen, die im dazugehörigen Datenkontrollblatt aufgelistet sind, sind an die

Fachhochschule Gießen-Friedberg

zu richten.

Postanschrift:

Fachhochschule Gießen-Friedberg
-Studiensekretariat-
Wiesenstraße 14
35390 Gießen

persönliche Abgabe:

Fachhochschule Gießen-Friedberg
-Studiensekretariat-
Zimmer-Nr.: S 202
Platz der Deutschen Einheit 2
35390 Gießen

Bewerbungsfrist für das Sommersemester 2010 (Ausschlussfrist)
1. Dezember 2009 – 15. Januar 2010



Wintersemester:
letzter Antragstermin ist der 15. Juli

Sommersemester:
letzter Antragstermin ist der 15. Januar

Wichtig!

Der Zulassungsantrag ist **formgebunden**. Als Zulassungsantrag gilt nur das von der Fachhochschule Gießen-Friedberg publizierte Online-Formular. Dies gilt für den Hauptantrag sowie auch für den „Sonderantrag“, der in Verbindung mit dem Hauptantrag auf Zulassung zum Studium gestellt werden kann.

Maßgeblich ist der **Tag des Einganges** des Antrages mit seinen Anlagen an der Fachhochschule Gießen-Friedberg, nicht das Datum der Online-Bewerbung (Datenerfassung) und auch nicht das Datum des Poststempels.

Zulassungsanträge, die **nicht innerhalb** der o. g. Ausschlussfrist mit **allen erforderlichen Nachweisen** bei der Fachhochschule Gießen-Friedberg eingegangen sind, werden vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

Wer kann sich bewerben?

Sie können sich bewerben, wenn Sie für den gewünschten Studiengang die erforderliche Berechtigung zum Hochschulzugang (z.B. Abitur, Fachhochschulreife) besitzen:

Folgende Abschlüsse berechtigen Sie zum Studium an Fachhochschulen in Hessen:

1. Allgemeine Hochschulreife;
2. Fachgebundene Hochschulreife;
3. Fachhochschulreife;
4. eine vom Hessischen Kultusministerium als gleichwertig anerkannte Vorbildung;
5. beruflich Qualifizierte;
(Für diesen Personenkreis besteht die Möglichkeit eine Prüfung an einer Hessischen Fachhochschule abzulegen. Einzelheiten erfahren Sie bei der Studienberatung.)
6. Meisterprüfung
7. staatlich geprüfte Techniker/innen; staatlich geprüfte Betriebswirte und Betriebswirtinnen; Betriebswirte und Betriebswirtinnen sowie gleichwertige Abschlüsse im Bereich der Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer; Fachwirte und Fachwirtinnen; Wirtschaftsprüfer/innen; staatlich anerkannte Erzieher/innen; staatlich anerkannte Heilpädagogen und Heilpädagoginnen; staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger/innen; staatlich anerkannte Fachwirte/Fachwirtinnen für Sozialdienste; staatlich geprüfte Gestalter/innen wenn eine mindestens **4-jährige hauptberufliche Tätigkeit** nachgewiesen wird;
8. Absolventen und Absolventinnen von Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien in Verbindung mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung

Sollten Sie einen Abschluss aus anderen Bundesländern haben, der in Hessen nicht anerkannt wird, wenden Sie sich bitte an das Staatliche Schulamt für den Landkreis Darmstadt/Dieburg.

Hier können Sie eine Bescheinigung für die Gleichstellung Ihres Abschlusses mit der hessischen Fachhochschulreife beantragen.

Kontakt: Staatliche Schulamt Darmstadt/Dieburg
Rheinstraße 95
64295 Darmstadt
Tel. 06151 3682-2

Im Ausland erworbene Hochschulzugangsberechtigung (HZB)

Deutsche Studienbewerber, die eine Hochschulreife im Ausland erworben haben, benötigen eine Anerkennung ihrer Zeugnisse. Diese Bildungsnachweise müssen von der Fachhochschule Gießen-Friedberg bewertet werden. Bzgl. der Bewertung wenden Sie sich bitte an das Referat für Auslandsbeziehungen (siehe Kontakt NC-Info Seite 15).

Bitte reichen Sie mit dem Bewerbungsbogen eine **öffentlich** oder **amtlich** beglaubigte Abschrift oder Fotokopie Ihres Heimatzeugnisses ein. Ebenfalls ist eine **öffentlich** beglaubigte Kopie einer von einem öffentlich bestellten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigten Übersetzung einzureichen.

Sofern die Zeugnisse aus dem Ausland eingereicht werden, müssen die Kopien der ausländischen Zeugnisse und deren Übersetzung von der jeweils zuständigen **Botschaft der Bundesrepublik Deutschland** beglaubigt sein.

EU – Ausländer ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung (HZB)

EU-Ausländer ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung benötigen eine Anerkennung ihrer Zeugnisse. Diese Bildungsnachweise müssen von der Fachhochschule bewertet werden.

Bitte reichen Sie mit dem Bewerbungsbogen eine amtlich beglaubigte Abschrift oder Fotokopie Ihres Heimatzeugnisses und eine ebenfalls amtlich beglaubigte Kopie einer von einem öffentlich bestellten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigten Übersetzung ein.

Für alle anderen ausländischen Bewerber gilt ein besonderes Bewerbungsverfahren. Wenden Sie sich diesbezüglich an das Referat für Auslandsbeziehungen (siehe NC-Info Seite 15).

Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

Alleine die Anerkennung der im Ausland erworbenen und zum Studium berechtigenden Zeugnisse ist **nicht ausreichend**. Für die Zulassung zum Vergabeverfahren muss auch der Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden.

Akzeptiert werden

- die DSH-2-Prüfung,
- die ZOP-Prüfung,
- das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (Stufe II),
- das Große und Kleine Sprachdiplom des Goethe-Instituts,
- die bestandene Feststellungsprüfung,
- abgelegtes TestDaf (Deutsch Als Fremdsprache) mit den Noten mindestens **„durchgängig“ 4**

Das Zulassungsverfahren

In folgenden Fällen müssen Sie sich an der Fachhochschule Gießen-Friedberg für das erste Fachsemester bewerben:

1. Sie sind Studienanfänger/in, d. h. Sie sind in dem beantragten Studiengang nicht an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eingeschrieben.
2. Sie waren für diesen Studiengang bereits eingeschrieben und haben das Studium mindestens 1 vollständiges Semester unterbrochen. In diesem Fall können Sie sich bei der Fachhochschule Gießen-Friedberg für ein höheres Fachsemester und für das 1. Fachsemester bewerben.
3. Sie sind Zweitstudienbewerber/in, haben also bereits ein anderes Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen. Dies gilt im Bereich der neuen Bundesländer für Studienabschlüsse nach dem 30.09.1991.

Eine Bewerbung für das 1. Fachsemester ist nicht möglich, wenn Sie zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits im gleichen Studiengang mit gleichem Abschluss an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland immatrikuliert sind.

In diesem Fall ist nur eine Bewerbung für ein höheres Fachsemester möglich. Entsprechende Anträge erhalten Sie im Studiensekretariat der Fachhochschule Gießen-Friedberg (Telefon: 0641 309-1205).

Der Zulassungsantrag

Der Zulassungsantrag ist schriftlich an die Fachhochschule Gießen-Friedberg zu richten. Er muss für das Sommersemester bis zum 15. Januar; für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Fachhochschule Gießen-Friedberg **eingegangen** sein (Ausschlussfristen; siehe Seite 3). Der Zulassungsantrag gilt nur für das Vergabeverfahren, auf welches er sich bezieht, d. h. immer nur für jeweils ein Wintersemester oder jeweils ein Sommersemester.

Es können in einem Zulassungsantrag **maximal drei Studiengänge** benannt werden. Für ein Zweitstudium kann nur ein Studiengang benannt werden. Werden mehrere Anträge gestellt, wird nur über den letzten fristgerecht eingegangenen Antrag entschieden.

Die Belege zum Zulassungsantrag

Der Zulassungsantrag besteht nicht nur aus dem unterschriebenen Formular, welches Sie sich im Rahmen der Online-Bewerbung ausdrucken müssen, vielmehr muss in jedem Fall eine Hochschulzugangsberechtigung (HZB) in **amtlich beglaubigter Kopie** beigelegt werden.

Sofern sich in Ihrem Zeugnis der Hinweis „**Dieses Zeugnis gilt nur in Verbindung...**“ befindet, müssen Sie auch den Nachweis über Ihre schulischen Leistungen (Abgangszeugnis) sowie den Nachweis über die praktische Tätigkeit (z.B. Ausbildungszeugnis, Praktikumszeugnis) in amtlich beglaubigter Kopie erbringen.

Legen Sie die HZB erst **nach dem 15. Januar 2010** ab, werden Sie am Vergabeverfahren zum Sommersemester 2010 nicht beteiligt.

Bitte bedenken Sie, dass jedes Bundesland seine eigenen Regelungen zum Erwerb der Fachhochschulreife trifft. Wir verfügen nicht in jedem Einzelfall über die erforderlichen Unterlagen, um mit Gewissheit beurteilen zu können, ob das von Ihnen vorgelegte Zeugnis als Studienberechtigung für den beantragten Studiengang ausreicht. Bitte prüfen Sie deshalb im Zweifel vor Ihrer Bewerbung selbst, ob Ihr Zeugnis in Hessen anerkannt wird. Auskunft darüber gibt Ihnen das Staatliche Schulamt (siehe Seite 4).

Falls Sie sich bereits vor längerer Zeit schon einmal beworben haben, kann auf damalige Unterlagen **nicht** zurückgegriffen werden.

Beglaubigungen

Alle Zeugnisse und Nachweise, die Sie Ihrer Bewerbung beifügen müssen **amtlich beglaubigt** sein. Unbeglaubigte oder nicht richtig beglaubigte Kopien können nicht anerkannt werden.

Wer darf beglaubigen?

- die Schule, die das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung ausgestellt hat;
- Ortsgerichte;
- siegelführende Behörden wie z. B. Bürgermeister, Gemeindevorstand;
- Notare;
- Regierungspräsidien

Wer darf nicht beglaubigen?

- Pfarrämter, kirchliche Institutionen oder sonstige Religionsgemeinschaften;
- Krankenkassen;
- Geldinstitute;
- Rechtsanwälte ohne Notariat;
- Vereine;
- Wirtschaftsprüfer

Außerdem:

Eine Kopie von einem bereits beglaubigten Zeugnis kann ebenfalls nicht akzeptiert werden!

Der Eingang der Anträge und mögliche Berichtigungen

Sofern Sie mit den Bewerbungsunterlagen eine an Sie adressierte und frankierte Postkarte eingereicht haben, erhalten Sie von der Hochschule, sobald Ihr Zulassungsantrag eingegangen ist, eine Eingangsbestätigung. Telefonische Auskunft über den Eingang Ihrer Unterlagen kann **nicht** gegeben werden.

Falls die Fachhochschule Gießen-Friedberg bei der Prüfung des Zulassungsantrages einen schwerwiegenden Mangel feststellt, der zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führt (z. B. fehlende Hochschulzugangsberechtigung, oder fehlende Beglaubigung einer Kopie), werden Sie hierüber schriftlich benachrichtigt, sofern Ihr Antrag so rechtzeitig eingegangen ist, dass eine Behebung der Mängel innerhalb der Bewerbungsfrist noch möglich ist.

Falls Sie selbst nach Absendung des Zulassungsantrages feststellen, dass Sie eine Angabe nicht oder nicht ordnungsgemäß belegt haben, kann die Fachhochschule Gießen-Friedberg diese Angaben nur berücksichtigen, wenn Sie den entsprechenden Nachweis rechtzeitig nachreichen.

Nachzureichende Unterlagen sind unbedingt mit Ihrem vollständigem Namen und dem angestrebten Studiengang zu kennzeichnen.

Bitte legen Sie Ihrer Bewerbung keine Passbilder, Klarsichtfolien, Heftmappen oder Ordner bei.

Das allgemeine Auswahlverfahren

Übersteigt die Zahl der Bewerber/innen die für einen Studiengang festgesetzte Zulassungszahl, werden diese Bewerber/innen in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

Von den festgesetzten Zulassungszahlen in einem Studiengang sind vorweg **10 % für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen, die nicht Deutschen gleichgestellt sind**, zu vergeben.

Darüber hinaus sind vorab abzuziehen:

- ▶ Bewerber/innen, die bereits zugelassen waren und aufgrund
 - eines Dienstes bis zu einer Dauer von 3 Jahren,
 - einer mindestens 2-jährigen Tätigkeit als Entwicklungshelfer,
 - eines freiwilligen sozialen Jahres,
 - eines freiwilligen ökologischen Jahres,
 - der Pflege oder Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren oder eines Angehörigen bis zu einer Dauer von 3 Jahrendiesen Studienplatz nicht annehmen können.

- ▶ 5 % für Fälle außergewöhnlicher Härte
- ▶ 3 % für Zweitstudienbewerber/innen

Die verbleibenden Studienplätze werden vergeben zu:

- ▶ 20 % nach Wartezeit
- ▶ 80 % nach Qualifikation (Note)

Die Auswahl nach Wartezeit

Alle Bewerber/innen für den betreffenden Studiengang werden auf der „Rangliste nach Wartezeit“ geführt. Unter den Bewerbern/innen mit gleicher Wartezeit entscheiden der Reihe nach folgende Kriterien über die Rangplätze:

- ➔ Grad der Qualifikation ➔ geleisteter Dienst ➔ Los

Die Fachhochschule Gießen-Friedberg berechnet die Wartezeit nach der Zahl der Halbjahre, die vom Erwerb Ihrer Hochschulzugangsberechtigung bis zum Beginn des Semesters, für das Sie sich bewerben wollen, in vollem Umfang verstrichen sind. Ein Halbjahr dauert vom 1. März bis zum 31. August und vom 1. September bis 28. Februar.

Das Halbjahr, in dem Sie Ihre Qualifikation bzw. Ihre Hochschulzugangsberechtigung erworben haben, wird bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Wenn Sie beispielsweise Ihr Abitur im November 2009 abgelegt haben, (also während des Wintersemesters 2009/2010) beginnt die Zählung der Halbjahre im Sommersemester 2010.

Die Fachhochschule Gießen-Friedberg berechnet die Wartezeit unabhängig davon, ob und wie oft Sie sich seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beworben haben. Wer das Datum der Berechtigung zum Hochschulzugang nicht nachweist, erhält in der Rangfolge einen Platz hinter dem letzten Bewerber, welcher ein Datum nachweisen kann.

Wer nachweist, aus nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, die Hochschulzugangsberechtigung zu einem früheren Zeitpunkt zu erwerben, wird auf Antrag, bei Vorlage der Hinderungsgründe, mit dem früheren Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung berücksichtigt. Bitte Nachweise beifügen. Beachten Sie bitte diesbezüglich die Informationen zum „Sonderantrag“.

Bisherige Studienzeiten werden von der anrechenbaren Wartezeit abgezogen und vermindern somit Ihre Zulassungschancen nach Wartezeit.

Die Zahl der tatsächlich verstrichenen Halbjahre kann unter bestimmten Umständen zu Ihren Gunsten erhöht werden und somit Ihre Zulassungschancen nach Wartezeit verbessern.

Die Zahl der Halbjahre wird erhöht um

- 1. eins** für je **sechs Monate** Berufsausbildung, **höchstens** jedoch um **zwei** Halbjahre, wenn der/die Bewerber/in damit **vor** dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) einen berufsqualifizierenden Abschluss außerhalb der Hochschule erlangt hat, der **nicht Voraussetzung für den Erwerb der HZB** war.
- 2. höchstens vier Halbjahre**, wenn der/die Bewerber/in vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung eine Ausbildung abgeschlossen hat. Die Hochschulzugangsberechtigung muss in diesem Fall **vor dem 16. Juli 2004** erworben worden sein.
- 3. eins**, wenn der/die Bewerber/in nach dem Erwerb der HZB einen berufsqualifizierenden Abschluss außerhalb der Hochschule erlangt oder eine Berufstätigkeit von mindestens dreijähriger Dauer ausgeübt hat und **der Beginn der Ausbildung oder der Berufstätigkeit vor dem 16. Januar 1998 liegt**.

Dies gilt entsprechend, wenn der/die Bewerber/in wegen der Ableistung eines Dienstes, einer mindestens zweijährigen Tätigkeit als Entwicklungshelfer, eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres oder durch die Pflege oder Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von 3 Jahren daran gehindert war, vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden Abschluss außerhalb der Hochschule zu erlangen. (Bitte Nachweis beifügen).

Berufsqualifizierender Abschluss

Ein berufsqualifizierender Abschluss liegt vor bei

- Ausbildungsberufen, die in dem Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe des Berufsbildungsförderungsgesetzes enthalten sind;
- einem Nachweis einer Berufsausbildung an einer staatlich anerkannten Fach-, oder Berufsfachschule;
- einer abgeschlossenen Ausbildung im einfachen, mittleren oder gehobenen Dienstes der öffentlichen Verwaltung
- einer nach Art. 37 Abs. 1 oder 3 des Einigungsvertrages gleichzustellenden Berufsausbildung.

Berufliche Ausbildungszeiten erhöhen die Wartezeit nicht, wenn diese den praktischen Teil der Berechtigung des Hochschulzugangs darstellen. Dies gilt besonders für Zeiten der berufspraktischen Tätigkeit im Falle des Versetzungszeugnisses nach Klasse 13 und die praktische Tätigkeit.

Die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation (NC)

Die Fachhochschule Gießen-Friedberg ordnet die Bewerber/innen für jeden Studiengang in eine „Rangliste nach dem Grad der Qualifikation“ ein. Über die Rangfolge entscheidet die Durchschnittsnote.

Falls die Durchschnittsnote sich aufgrund der vorgelegten Unterlagen nicht errechnen lässt, werden diese Bewerber/innen hinter demjenigen eingeordnet, der in der Rangliste an letzter Stelle steht.

Unter den Bewerbern/innen mit gleicher Durchschnittsnote wird die Rangfolge aufgrund der Zahl der Halbjahre seit Erwerb der HZB (Wartezeit, siehe Abschnitt „Auswahl nach Wartezeit“) gebildet.

Haben mehrere Bewerber/innen die gleiche Durchschnittsnote sowie Wartesemester wählt die Fachhochschule Gießen-Friedberg von diesen Bewerbern/innen zunächst eine Gruppe auf der Rangliste, die bereits einen Dienst (Wehrdienst, Zivildienst, Entwicklungsdienst oder freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr) abgeleistet hat oder bis 15. März vollständig ableisten wird, aus.

Danach folgt die Gruppe der Bewerber/innen, die keinen Dienst nachweist. Innerhalb dieser Gruppe entscheidet das Los die entsprechende Rangfolge. Auf der Rangliste wählt die Fachhochschule Gießen-Friedberg der Reihe nach entsprechend so viele Bewerber/innen aus, wie für diese Rangliste Studienplätze vorhanden sind.

Bevorzugte Auswahl aufgrund eines Dienstes

Bewerber/innen werden in dem Zulassungsantrag genannten Studiengang aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches vorab ausgewählt, wenn sie bereits an der Fachhochschule Gießen-Friedberg für diesen Studiengang zu Beginn oder während eines Dienstes zugelassen worden sind. **Fügen Sie bitte Ihrer Bewerbung unbedingt eine Kopie dieser Zulassung als Nachweis bei!**

Die bevorzugte Auswahl soll den Nachteil ausgleichen, dass Sie wegen eines Dienstes nicht studieren konnten. Dieser Nachteilsausgleich kann für Sie aber nur für einen begrenzten Zeitraum fortbestehen. **Die bevorzugte Auswahl können Sie deshalb nur zu den beiden Bewerbungsterminen geltend machen, die auf das Dienstende folgen.** Bei einer Bewerbung für ein Wintersemester müssen Sie nachweisen, dass Sie den Dienst spätestens am 1. Oktober, bei einer Bewerbung für ein Sommersemester, dass Sie den Dienst spätestens am 15. März beenden werden.

Eine günstigere Situation darf die Fachhochschule Gießen-Friedberg aus Ihrem Dienst nicht herleiten. Insbesondere darf sie Ihnen nicht, wie manche Bewerber/innen annehmen, noch einen Extra-Bonus an Wartesemestern gewähren.

Unter Dienstzeiten fallen:

- Wehr- bzw. Zivildienst bei einer Dauer von bis zu 3 Jahren,
- Entwicklungshelferdienst bei einer Dauer von mindestens 2 Jahren,
- freiwilliges soziales Jahr, freiwilliges ökologisches Jahr,
- Pflege bzw. Betreuung eines Kinder unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen bei einer Dauer von bis zu 3 Jahren

Auswirkungen von Vorstudienzeiten

Dieser Abschnitt richtet sich an Bewerber/innen, die bereits an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule (z. B. Universität, Gesamthochschule, Pädagogische Hochschule, Musikhochschule, Kunsthochschule, Sporthochschule, Bundeswehrhochschule, Kirchliche Hochschule, Fachhochschulen einschließlich Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung, Vollzeitstudium an der Fernuniversität Hagen) der Bundesrepublik Deutschland eingeschrieben waren. Nicht aber eine Ausbildung an einer Berufsakademie.

Von der Gesamtzahl der Wartezeit wird die Zahl der Halbjahre abgezogen, an denen Sie an einer Hochschule immatrikuliert waren.

Beispiel:

Sie haben zum Sommersemester 2008 erstmals ein Studium an einer deutschen Hochschule aufgenommen und waren bis einschließlich Sommersemester 2009 eingeschrieben. Seit dem Wintersemester 2009/2010 sind Sie nicht immatrikuliert. Zum Sommersemester 2010 wollen Sie Ihr Studium wieder aufnehmen. Von der Gesamtzahl der anzurechnenden Wartesemester werden in Ihrem Fall 3 Wartesemester abgezogen.

Zweitstudienbewerber

Dieses Kapitel betrifft nur Bewerber/innen, die bereits ein Studium an einer Hochschule abgeschlossen haben und jetzt zusätzlich in einem ein NC-Studiengang studieren möchten. Für diese Bewerber/innen sind hier alle Besonderheiten bei der Antragsstellung und Auswahlentscheidung beschrieben.

Dieses Kapitel gilt dagegen nicht für Zweitstudienbewerber/innen für offene Studiengänge. In diesem Fall braucht die Hochschule nur den Namen, die Anschrift und den Studiengangswunsch, damit die Immatrikulationsunterlagen verschickt werden können.

Wer ist Zweitstudienbewerber?

Sie sind Zweitstudienbewerber/in, wenn Sie zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines Studiums an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland besitzen. Zeugnisse, die erst nach dem 15. Juli bzw. 15. Januar ausgestellt werden, darf die Hochschule nicht mehr berücksichtigen.

Hochschulen sind z. B. Universitäten, Gesamthochschulen, Pädagogische Hochschulen, Musikhochschulen, Kunsthochschulen, Sporthochschulen, Bundeswehrhochschulen, kirchliche Hochschulen, Fachhochschulen, Verwaltungsfachhochschulen, wenn vor dem Beginn des Erststudiums eine Allgemeine- oder eine Fachhochschulreife vorlagen.

Berufsakademien sowie Vorgängereinrichtungen der Fachhochschulen, z. B. Höhere Fachschulen und Ingenieurschulen, zählen nicht dazu.

Der Antrag und die Nachweise

Zum Antrag gehören folgende wichtige Unterlagen:

- Eine amtlich beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses Ihres Erststudiums. Die Note mit der Sie Ihr Erststudium beendet haben, muss im Abschlusszeugnis oder in einer besonderen Bescheinigung von der Stelle nachgewiesen sein, die für die Ausstellung des Abschlusszeugnisses zuständig ist.
- Auf einem gesonderten Blatt (formlos) ist eine ausführliche schriftliche Begründung für Ihren Zweitstudienwunsch mit Angaben über die bisherige Ausbildung und berufliche Tätigkeit sowie zum angestrebten Berufsziel abzugeben.

Als Zweitstudienbewerber/in können Sie nur einen Studiengangswunsch nennen.

Die Auswahl der Zweitstudienbewerber/innen

In NC-Studiengängen ist die Zulassung von Zweitstudienbewerbern/innen eingeschränkt mit Rücksicht auf Bewerber/innen, die noch keinen Studienabschluss besitzen. Für Zweitstudienbewerber/innen sind bis zu **3 %** der vorhandenen Studienplätze vorgesehen.

Die Studienplätze für Zweitstudienbewerber/innen werden nach besonderen Kriterien vergeben. Hier kommt es auf Gründe für das Zweitstudium und auf das Prüfungsergebnis an, mit dem das Erststudium abgeschlossen wurde. Für beide Kriterien werden nach bestimmten Maßstäben Punkte vergeben.

Punkte für die Begründung des Zweitstudiums

Für die Begründung des Zweitstudiums werden folgende Punkte vergeben:

- **„zwingende berufliche Gründe“** **9 Punkte;**
Zwingende berufliche Gründe liegen vor, wenn ein Beruf angestrebt wird, der nur aufgrund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden kann.
- **„wissenschaftliche Gründe“** **7 bis 11 Punkte;**
Wissenschaftliche Gründe liegen vor, wenn im Hinblick auf eine spätere Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung auf der Grundlage der bisherigen wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit eine weitere wissenschaftliche Qualifikation in einem anderen Studiengang angestrebt wird.
- **„besondere berufliche Gründe“** **7 Punkte;**
Besondere berufliche Gründe liegen vor, wenn die berufliche Situation dadurch erheblich verbessert wird, dass der Abschluss des Zweitstudiums das Erststudium sinnvoll ergänzt.
- **„sonstige berufliche Gründe“** **4 Punkte;**
Sonstige berufliche Gründe liegen vor, wenn das Zweitstudium aufgrund der beruflichen Situation aus sonstigen Gründen zu befürworten ist.
- **„keiner der vorgenannten Gründe“** **1 Punkt**

Punkte für das Prüfungsergebnis des Erststudiums

Für das Prüfungsergebnis werden folgende Punkte vergeben:

- Noten „**ausgezeichnet**“ und „**sehr gut**“ **4 Punkte;**
- Noten „**gut**“ und „**voll befriedigend**“ **3 Punkte;**
- Note „**befriedigend**“ **2 Punkte;**
- Note „**ausreichend**“ **1 Punkt**

Ist die Note der Abschlussprüfung des Erststudiums nicht nachgewiesen, wird das Ergebnis der Abschlussprüfung mit 1 Punkt bewertet.

Zulassungs- und Ablehnungsbescheid

Die Hochschule versendet voraussichtlich **zwei bis drei Wochen** nach dem Bewerbungsschluss die Zulassungs- bzw. Ablehnungsbescheide (Hauptverfahren). Gegen diesen Bescheid der Hochschule können Sie innerhalb der darin angegebenen Frist Widerspruch einlegen.

Die Einschreibung

Wenn Sie einen Zulassungsbescheid erhalten, können Sie sich innerhalb der darin angegebenen Frist an der Fachhochschule Gießen-Friedberg an dem jeweiligen Studienort einschreiben.

Stellen Sie sicher, dass der Zulassungsbescheid Sie erreicht! Die Hochschule muss Ihren Platz einem/einer anderen Studienbewerber/in geben, wenn Sie die Einschreibungsfrist versäumen oder die Hochschule Sie nicht einschreibt. In diesen Fällen wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

Eine Verlängerung der Einschreibfrist ist der Hochschule nur ausnahmsweise möglich, wenn Sie nachweisen, dass zwingende, unverschuldete Umstände die Einschreibung verhindert haben. Die Hochschule ist hierzu nicht mehr imstande, wenn alle Studienplätze besetzt sind.

Falls Sie mit einer Verhinderung während der Einschreibfrist rechnen müssen, können Sie beispielsweise Angehörige oder Freunde (auch einen Rechtsanwalt) mit einer von Ihnen unterzeichneten Vollmacht beauftragen, Sie bei der Einschreibung zu vertreten.

Das Nachrückverfahren

Sind nach der Einschreibung der zugelassenen Bewerber/innen noch Studienplätze verfügbar, führt die Fachhochschule Gießen-Friedberg ein Nachrückverfahren durch.

Falls Sie im Hauptverfahren einen Ablehnungsbescheid erhalten haben, prüft die Hochschule im Nachrückverfahren erneut, ob Sie in dem gewünschten Studiengang zugelassen werden können. Sie werden unverzüglich benachrichtigt, wenn Sie im Nachrückverfahren eine Zulassung erhalten. Erneute Ablehnungsbescheide erstellt die Fachhochschule Gießen-Friedberg grundsätzlich nicht.

Es gibt höchstens zwei Nachrückverfahren. Im Nachrückverfahren führt die Hochschule die Auswahl nach denselben Bestimmungen durch wie im Hauptverfahren. Die Chancen im Einzelfall lassen sich auch für das Nachrückverfahren nicht vorhersagen. Sie hängen von der Anzahl der jeweils verfügbaren Studienplätze sowie von der Anzahl und den Daten aller Bewerber/innen eines jeden Vergabeverfahrens ab.

Haben Sie einen Zulassungsbescheid erhalten, nehmen Sie am Nachrückverfahren nicht mehr teil. Dies gilt auch dann, wenn Sie sich nicht immatrikuliert haben oder die Fachhochschule Gießen-Friedberg Ihre Einschreibung verweigert hat. Für die Zulassungsbescheide, die die Fachhochschule Gießen-Friedberg im Nachrückverfahren erteilt, gilt hinsichtlich der Einschreibungsmodalitäten dasselbe wie im Hauptverfahren.

Der Abschluss des Verfahrens

Das Vergabeverfahren ist in dem gewählten Studiengang dann abgeschlossen, wenn die Bewerberlisten erschöpft sind, alle verfügbaren Studienplätze durch Immatrikulation besetzt sind oder der Präsident der Fachhochschule Gießen-Friedberg das Vergabeverfahren für abgeschlossen erklärt hat.

Restvergabeverfahren

Sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens in einem Studiengang noch Studienplätze verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, werden diese von der Hochschule durch das Los an Bewerber/innen vergeben, die für die Studiengänge bei der Fachhochschule Gießen-Friedberg die Zulassung schriftlich beantragt haben. Das Ergebnis des Restvergabeverfahrens wird von der Fachhochschule Gießen-Friedberg bekannt gegeben. Im Restvergabeverfahren zugelassene Bewerber/innen erhalten unverzüglich einen Zulassungsbescheid. Bewerber/innen die nicht ausgelost worden sind, erhalten **keinen Ablehnungsbescheid**.

Hinweise zum Ablehnungsbescheid

Auf dem Ablehnungsbescheid können Sie sehen, auf welcher Auswahlrangliste Sie an der Auswahl teilgenommen haben. Sie finden dort auch Ihren Rangplatz und den Grenzrang ausgedrückt. Der Grenzrang ist der Rangplatz des/der Bewerbers/in, der in der Rangliste als Letzter ausgewählt werden konnte.

Ihre Zulassungschancen in künftigen Vergabeverfahren lassen sich anhand der ausgedruckten Rangplätze nicht berechnen. In jedem Vergabeverfahren werden die Rangplätze der Bewerber/innen neu bestimmt. Ihr Rangplatz kann sich dabei von einem zum anderen Vergabeverfahren verbessern, aber auch verschlechtern, wenn neue Bewerber/innen mit besseren Durchschnittsnoten am Vergabeverfahren teilnehmen, die bei der Einordnung auf der Rangliste vorgehen.

Sie finden auf dem Ablehnungsbescheid auch das bei der Bildung der Rangplätze zugrunde gelegte Auswahlkriterium (z. B. bei der Rangliste nach dem Grad der Qualifikation die Durchschnittsnote). Darüber hinaus wird das Grenzkriterium ausgedrückt. Das ist das Auswahlkriterium des letzten auf der Rangliste noch ausgewählten Bewerbers.

Wenn auf dem Ablehnungsbescheid z. B. Ihre Durchschnittsnote mit der Durchschnittsnote des letzten ausgewählten Bewerbers identisch ist, so bedeutet dies, dass nicht alle Bewerber/innen mit dieser Durchschnittsnote ausgewählt werden konnten: In diesem Falle waren Ihre nachrangigen Kriterien wie Wartezeit, Dienst oder Los ungünstiger als die des letzten auf der Rangliste noch ausgewählten Bewerber.

Beispiel für die Auswahlgrenzen des Ablehnungsbescheides:

| | | | | | |
|----------------------------|--------------|-----------------|--------------|------------|------------|
| nach Qualifikation: | | | | | |
| Grenznote | 2,6 | Grenzwartezeit: | 0 Hj. | Grenzrang: | 157 |
| Ihre Note | 3,1 | Ihre Wartezeit: | 4 Hj. | Ihr Rang: | 302 |
| nach Wartezeit: | | | | | |
| Grenzwartezeit | 6 Hj. | Grenznote: | 2,2 | Grenzrang: | 39 |
| Ihre Wartezeit | 4 Hj. | Ihre Note: | 3,1 | Ihr Rang: | 71 |

Hinweise zum Grundpraktikum im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (B. Sc.) ist ein Grundpraktikum in insgesamt 10 Wochen abzuleisten. Es gilt die am 16. Juni 2009 geänderte Praktikumsordnung.

Bitte beachten Sie unbedingt, dass von den 10 Wochen Praktikum mindestens 5 Wochen vor der Anmeldung zu den Prüfungen des 1. Semesters bei der oder dem Praktikumsbeauftragten des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen nachgewiesen werden müssen.

Wer den Nachweis bei Anmeldung zu den Prüfungen des 1. Semesters nicht erbringen kann oder nicht erbringt, darf an den Prüfungen nicht teilnehmen. D. h. es ist unbedingt ratsam, mindestens diese 5 Wochen des Grundpraktikums vor Vorlesungsbeginn zu absolvieren.

Das gesamte Grundpraktikum von 10 Wochen muss bis zum Ende des 2. Studienseesters vollständig abgeschlossen und nachgewiesen sein.

Nähere Informationen zum Grundpraktikum erhalten Sie beim Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen (Telefon: 06031 604-541)

Einschreibtermine und Kontaktadresse

Damit Sie entsprechend disponieren können, nachfolgend die für Sie zutreffenden Einschreibtermine. Die Zulassungsbescheide und die dazugehörigen Einschreibunterlagen werden ca. 1-2 Wochen vor dem maßgeblichen Termin versandt. Falls Sie zu diesem Termin verhindert sind, beauftragen Sie bitten einen Vertreter, der mit einer von Ihnen ausgestellten Vollmacht, die Einschreibung für Sie erledigt. Individuelle Sondertermine werden nur in besonderen Ausnahmen gewährt.

| Studiengang | Einschreibtermin | Studienort |
|------------------------------------|--------------------------|------------|
| Architektur (B. Eng.) | 12. Februar 2010 | Gießen |
| Betriebswirtschaft (B.A.) | 10. und 11. Februar 2010 | Gießen |
| Wirtschaftsingenieurwesen (B. Sc.) | 9. und 10. Februar 2010 | Friedberg |

**Ihr Zulassungsantrag
wird bearbeitet von:**

Frau Hahn
Studiensekretariat Gießen
Platz der Deutschen Einheit 2
35390 Gießen
Telefon: 0641 309-1209
Telefax: 0641 309-2903
Email: Anne.V.Hahn@verw.fh-giessen.de

Wir hoffen, Sie schon bald als Studentin oder Student an unserer Fachhochschule begrüßen zu dürfen!

Ihr Studiensekretariat

